



VERORDNUNG
der Stadtgemeinde Schrems
über das
PLAKATIEREN
und über die
LÄRMBELÄSTIGUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 23.6.1999
i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.6.20

Diese Verordnung wird ergänzend zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich erlassen.

Aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, wird Folgendes verordnet:

§ 1
Plakatieren im Ortsgebiet

Das Plakatieren außerhalb von behördlich genehmigten Werbeträgern, insbesondere an Bäumen, Planken, Häusern und anderen Objekten ist bei Strafe verboten.

§ 2
Lärmbelästigung

1. Der Betrieb von stark lärmenden Haus- und Gartengeräten ist in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Wochentagen von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für das Betreiben von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten (wie z. B. Rasenmäher, Häcksler, Kreis-, Band- oder Kettensägen, usw.), die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind. Elektrisch betriebene Haus- und Gartengeräte gelten insbesondere dann als „stark lärmend“, wenn der von ihnen ausgehende äquivalente Dauerschallpegel im Sinne der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0, 40 Dezibel übersteigt.
2. Der Betrieb von ferngesteuerten, mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Modellen von Fluggeräten, Schiffen und Autos ist im Ortsgebiet zur Gänze verboten. Außerhalb des Ortsgebietes ist in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr der Betrieb von ferngesteuerten, mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Modellen von Fluggeräten, Schiffen und Autos gänzlich verboten, sowie in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr verboten, sofern die Lärmimmission auf in unmittelbarer Nähe gelegene Wohnhäuser 50 Dezibel übersteigt.

§ 3
Ausnahmegenehmigungen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis € 218--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5 **Beseitigung von Missständen; Inanspruchnahme von Grundstücken**

1. Der Bürgermeister kann, abgesehen von den Straffolgen, den Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, mit Bescheid die Beseitigung der von ihnen verursachten Missstände auf ihre Kosten anordnen oder die Missstände unmittelbar gegen Ersatz der Kosten durch den Verursacher von Gemeindebediensteten oder beauftragten Unternehmen beseitigen lassen.
2. Soweit es zur Durchführung von Messungen zur Errechnung des äquivalenten Dauerschallpegels erforderlich ist, sind die Organe der Gemeinde sowie die von ihnen beigezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten. Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.

§ 6 **Rechtswirksamkeit**

1. Diese Verordnung wird durch zwei Wochen kundgemacht und tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 29. 9. 1993 außer Kraft.